

# Amtsblatt



Stadt  
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**25. Jahrgang**

**Nr. 29**

**17.12.2020**

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2021 .....	3
Öffentliche Zustellung.....	5
Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Erkrath vom 16.12.2020 .....	6
Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath vom 16.12.2020 .....	7
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 16.12.2020 .....	9
Satzung zur 3. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 16.12.2020 .....	11
Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 16.12.2020 ....	13

Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.12.2020 ..... 15

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) vom 16.12.2020 ..... 17

Satzung zur 32. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 16.12.2020 ..... 19

\*\*\*

## Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekanntgemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath dem Rat der Stadt am 15.12.2020 zugeleitet:

### Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>137.381.500 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>141.018.400 EUR</b>

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>113.252.850 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>131.825.600 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>11.151.550 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>28.340.950 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **189.100.000 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **155.900.000 EUR**  
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen  
erforderlich ist, wird auf **17.189.400 EUR**  
festgesetzt

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung  
von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **127.102.450 EUR**  
festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen  
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des  
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.636.900 EUR**  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 EUR**  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021  
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf **210 v.H.**
  - 1.2. für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf **520 v.H.**
2. Gewerbesteuer  
auf **420 v.H.**

## § 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2021 wird mit seinen Anlagen

**ab dem 04. Januar 2021,  
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,  
in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), Zimmer 1.10,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 25. Februar 2021 vorgesehen.

**Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt (Einsichtnahme nach vorheriger Ankündigung):**

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### Öffentliche Zustellung

Die Gewerbesteuerbescheide vom 15.07.2020 und 25.11.2020 für die Firma MS Logistik GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 28, 40699 Erkrath, Kassenzeichen: 20.06811.1 über das Veranlagungsjahr 2019 und Vorauszahlungen 2020 können nicht zugestellt werden, da der Geschäftsführer Herr Erdogan Konduoglu unbekannt verzogen ist.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 17.12.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 31.12.2020.

Erkrath, den 16.12.2020

Stadt Erkrath  
Bürgermeister

Im Auftrag  
gez. Fischer

\*\*\*

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Erkrath vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Teilnahme des Integrationsrates an den Ausschusssitzungen

Der /Die Vorsitzende des Integrationsrates bzw. sein/e Stellvertreter/in oder ein vom Integrationsrat benanntes Mitglied nimmt als beratendes Mitglied an den Ausschusssitzungen teil, für die der Rat der Stadt Erkrath ein Entsendungsrecht beschlossenen hat.

#### **§ 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Erkrath tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), der §§ 24, 33 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), Letzte Änderung durch Art. 3 G vom 9. Oktober 2020 ([BGBl. I S. 2075, 2076](#)), und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) sowie der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), Letzte Änderung durch Art. 6 G vom 12. August 2020; (BGBl. I S. 1879, 1885), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 wird durch die Tabellenblätter

5 (Beitragssätze vom 01.08.2021 bis 31.07.2022),  
6 (Beitragssätze vom 01.08.2022 bis 31.07.2023) und  
7 (Beitragssätze ab dem 01.08.2023)

ergänzt.

## § 2

Der Absatz 3, Satz 3, im § 5 wird folgendermaßen geändert:

Ist das Vorschulkind nach Absatz 4 von der Beitragspflicht befreit, sind alle weiteren Kinder der Familie von der Beitragspflicht befreit.

Der Absatz 4 im § 5 wird geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Die Absätze 5 und 6 im § 5 werden gestrichen.

Der Absatz 7 im § 5 wird umbenannt in Absatz 5 und der Absatz 8 im § 5 in Absatz 6.

## § 3

Der Absatz 6 im § 6 wird ergänzt:

Ab dem 01.08.2019 sind Bezieher des Kinderzuschlags gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz von der Beitragspflicht befreit.

## § 4

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath tritt zum 01. August 2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden



kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 16.12.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für da Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 3. Änderung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes wird wie folgt neu gefasst:

Tarif Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	58 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	105 EUR
3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	105 EUR
4	Vornahme einer Eheschließung durch ein anderes als das für die Eheschließung zuständige Standesamt	100 EUR

5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	63 - 190 EUR
6	Entfallen	
7	Entfallen	
8	Entfallen	
9	Entfallen	
10	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	32 EUR
11	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	16 EUR
12	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	105 EUR
13	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	105 EUR
14	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	42 EUR
15	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15 EUR
16	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15 EUR
17	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 und 16	7,50 EUR
18	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	16 EUR
19	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16 EUR
20	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	21 - 84 EUR
21	Aufnahme eines Antrags auf Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	126 EUR
	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
22	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	63 EUR

23	Entscheidung über die Ausstellung eines Leichenpasses	63 EUR
----	---	--------

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am

15.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath beschlossen:

## § 1

§ 5 der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

### § 5 Gebühren

- (1) Für erbrachte Leistungen werden in einem Umkreis von 25 km, ausgehend vom Standort des Einsatzfahrzeuges in der Feuer- und Rettungswache Erkrath, folgende Gebühren erhoben:
  - a. Krankentransport 401,00 €
  - b. Notfalleinsatz mit Transport 464,00 €.
- (2) Wird beim Einsatz eine Entfernung von mehr als 25 km zurückgelegt, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer 0,73 € zu entrichten.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Krankentransportes oder eines Notfalleinsatzes mit Transport von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 268,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 sowie 309,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe b zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 7.
- (4) Bei ambulanten Behandlungen sind die ersten 15 Minuten Wartezeit gebührenfrei. Ab der 16. Minute wird für jede weitere 15 Minuten Wartezeit eine Wartegebühr von 100,00 € berechnet.
- (5) Das Entgelt für eingesetztes Feuerwehreinsatzpersonal, Feuerwehrfahrzeuge sowie Material zur Unterstützung in einem Rettungsdienst- oder Krankentransporteinsatz (z.B. für den Einsatz der Krankentransportlagerung des Rettungskorbes der Drehleiter) als zusätzliche Dienstleistung der Feuerwehr wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der „Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr“ (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (7) Bei grober Verschmutzung des Patientenraumes der Einsatzfahrzeuge sowie nach der Durchführung von Infektionstransporten ist für die notwendige zusätzliche Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a. oder b. ein Zuschlag in einer Höhe von 54,00 € zu entrichten.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NW. S. 1029), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NW. S. 916) hat der Rat der

Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 beschlossen:

### § 1

Der Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 wird wie folgt neu gefasst:

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1.	Automaten, Warenauslagen, Schaukästen	4,20 € / Monat / m <sup>2</sup>	15,75 €
2.	Baubuden, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüsten, Schrägaufzügen etc.	2,10 € / Woche / m <sup>2</sup> ; im Falle des Nachweises der Unumgänglichkeit der Sondernutzung kann die Gebühr wie folgt erhoben werden: ab der 10. Nutzungswoche: 1,60 € / Woche / m <sup>2</sup> ; ab der 25. Nutzungswoche 1,10 € / Woche / m <sup>2</sup>	26,25 €
3.	Container	0,80 € / Tag / m <sup>2</sup>	11,00 €
4.	Außengastronomie	2,50 € / Monat / m <sup>2</sup>	25,00 €
5.	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä.	9,50 € / Monat / m <sup>2</sup>	15,75 €
6.	ambulante Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Werbefahrzeuge aller Art	6,80 € / Monat / m <sup>2</sup>	21,00 €
7.	Weihnachtsbaumverkauf	5,80 € / Monat / m <sup>2</sup>	
8.	Plakatierung	3,30 € / Monat / Stück	31,50 €
9.	Banner	15,75 € / Monat / Stück	
10.	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie Veranstaltungen ähnlicher Art	26,25 € / Tag	
11.	Private Straßen- und Nachbarschaftsfeste	15,75 € / Tag	
12.	Infrastrukturelle Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Postablagekästen, Masten etc.)	4,40 € / Monat / Stück	21,00 €
13.	sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche, die nicht unter die Ifd. Nr. 1 - 12 fällt	2,10 - 12,50 € / Monat / m <sup>2</sup>	15,75 €

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 15.12.2020 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

### § 9 Abs. 5

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem **01.01.2021** je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,17 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,17 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2020** bis zum **31.12.2020** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,07 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,12 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2019** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,07 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **0,93 EUR**.

### § 10 Abs. 4

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem **01.01.2021** für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Flächen im Sinne des Abs. 1 jährlich **1,03 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** jährlich **1,12 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2019** jährlich **1,12 EUR**.

## § 2

Die Satzung tritt zum **01.01.2021** in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der aktuell geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) wird wie folgt geändert:

Es werden grundsätzlich Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache (z. B. von „Hundehalter“ auf „hundehaltende Person“) vorgenommen.

#### **§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

#### **§ 2 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:**

- a) nur 1 Hund gehalten wird 120,00 Euro

**§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

**§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für jeden neu angemeldeten Hund wird eine Steuermarke ausgegeben. In Abständen von zwei bis drei Jahren werden für alle angemeldeten Hunde neue Steuermarken ausgegeben. Gleichzeitig werden die vorigen Marken ungültig. Die Ausgabe neuer Marken erfolgt durch Übersendung mit dem Steuerbescheid.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

## **Satzung zur 32. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 32. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Zuständig für die Beratung und Entscheidung der an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der jeweils zuständige Ausschuss, soweit der Rat nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Den Antragstellenden ist in dem jeweils fachlich zuständigen Gremium Gelegenheit zur Aussprache mit den Mitgliedern dieses Gremiums zu geben.

### **§ 16**

#### **ENTFÄLLT**

#### **§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Fraktionen erhalten für ihre Sachausgaben von der Stadt jährliche Zuwendungen in folgender Höhe:
- einen Sockelbetrag von 2.000,--€
  - je Ratsmitglied 300,--€.

#### **§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt
- a) privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) niederzuschlagen oder zu erlassen, wenn die Ansprüche wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung usw.) nachweisbar nicht einziehbar sind oder die Kosten der Beitreibung in keinem Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich über die Fälle, die 5.000 € im Einzelfall überschreiten.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.